

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz
Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz
Band: 103 (1950)

Artikel: Schultheiss Ulrich Walker : der Baumeister des luzernischen Stadtstaates
Autor: Boesch, Gottfried
Kapitel: 9: Das Ende
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-118379>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

NEUNTES KAPITEL

Das Ende

Die kluge Zurückhaltung, die sich Ulrich Walker seit der Niederlage von Arbedo auferlegt hatte, wird kaum nur politischen Ueberlegungen entsprungen sein. Seit Arbedo war die große Zeit für ihn dahin. Umso intensiver arbeitete er in den kleinen Beamtungen des von ihm aufgebauten Stadtstaates. Er wurde auch immer wieder zu wichtigen Beratungen, entscheidenden Tagsatzungen, Besprechungen mit dem König zugezogen. Aber der Riß, der seit 1422 durch die politische Karriere Walkers ging, blieb unheilbar. Wohl scheint er das Vertrauen des Volkes, nicht aber das der Einsichtigen verloren zu haben. Nie mehr wird er Schultheiß und seine persönlichen Landerwerbungen in dieser Zeit deuten doch wohl darauf hin, daß er jetzt vor allem bestrebt war, seinen eigenen Haushalt zu regeln. Dies schien ihm umso notwendiger, als keiner seiner Söhne ähnlichen politischen Ehrgeiz entfaltete wie er selbst. Nicht daß er sich verbittert und vergrämt zurückgezogen hätte, nicht daß er alle Anwürfe, ohne aufzubrausen, eingesteckt hätte. Er wehrte sich verbissen um seinen guten Ruf und es ist ihm eine Selbstverständlichkeit, die Pflichten der kleinen Beamten seiner Heimat makellos zu erfüllen. Als Spezialist in vielen Fragen kann er auch wirklich nicht gut umgangen werden. Niemand kennt ebenso gut wie er die Grenzen jener alten Herrschaftsgebiete auf der Landschaft, mit denen er seinen Stadtstaat aufgebaut hatte. Ein Jahr nach der Niederlage von Arbedo schreitet er im Auftrage des Rates die Gemarkung zwischen Gisikon und Zug ab und versteht es, einen bösartigen Grenzstreit zu schlichten.¹ Er betätigt sich auch am Gericht. Im Jahre 1423 kommt es sogar vor, daß drei Walker gleichzeitig im Gerichte sitzen, nämlich der alt-Schultheiß, sein Sohn Ludwig Walker und Heini Walker der Jüngere.² Selbstverständlich verblieb der alt-Schultheiß auch im Rate.³ Daß Grenzstreitigkeiten im Mi-

¹ StALuz. RP 4, 41, 19.—28. Juli 1423.

² StALuz. RP 4, 13.

³ StALuz. RP 1, 417.

chelsamt von niemandem so gut erledigt werden können wie von Ulrich Walker, versteht sich und sein Bericht vor dem Rate der Hundert erweist den klaren Kopf, der sich durch keine Niederlage beugen lässt, sondern mit einer entwaffnenden Selbstverständlichkeit jedes Problem meistert.⁴ Schon 1424 amtet er wiederum als Landvogt des wichtigsten und reichsten Untertanengebietes, über Entlebuch, Ruswil und Willisau.⁵ Er behält diese Vogteien auch 1425 bei.⁶

Im Jahre 1425 erhielt Sempach endlich Klarheit über seine tatsächliche Rechtsbeziehung zu Luzern. Als Ulrich Walker im Jahre 1415 Schultheiß war, da hatte er aus Liebe zu seiner alten Heimat, der kleinen Stadt am See die alten 14 Höfe und noch zwei weitere, Dachsellern und Seesatz, zugesprochen und so wieder einen Friedkreis geschaffen.⁷ Doch war damit noch lange nicht alles in Ordnung gebracht. Erst im Jahre 1425 kam es zu einer klaren Ausmarchung. Die Urkunde beginnt mit einer Entschuldigung, weil Luzern der Stadt Sempach, die es «in unsren friedlichen schirm» und «ze unsren lieben burgern» annahm, urkundlich immer noch die Angehörigkeit vorenthalten hatte. Wohl heißt es, man hätte das nicht aus böser Absicht unterlassen, nimmt darauf Schultheiß, Rat und Bürger zu Sempach zu ewigen Bürgern an, schwächt dann aber dieses viel-versprechende Gelöbnis sofort wieder ab, mit dem Hinweis, die Eide, die Sempach geschworen hätte, entsprächen jenen «als ander lüt tund, die unser burger werdent». Sempach steht offensichtlich auf der Stufe der Ausburger. Die Bindung an Rothenburg wird gelöst, finanzielle Privilegien, wie die Schenkung des Böspfennigs und des Hofstättenzinses sollten den sauren Apfel versüßen.

So waren die weitgespannten Erwartungen, die Ulrich Walker 1386 gehegt hatte, die anfängliche Förderung durch Luzern, einer bitteren Enttäuschung gewichen. Während anfänglich noch Sempacher in Luzern ohne weiteres als Bürger Aufnahme fan-

⁴ StALuz. RP 4, 73

⁵ StALuz. RB 122 und Schaffer 221.

⁶ StALuz. RB 168 und Schaffer 221 und RP 1, 485 als Richter in Ruswil.

⁷ Boesch, Sempach 241.

den, änderte sich das gründlich, als 1655 die gnädigen Herren einen Beschuß faßten, wonach das Burgrecht mit Sempach und Entlebuch «anders nit» verstanden werden dürfe, «denn als titulus honoris».⁸ Den entsprechenden Ausdruck fand dieses Stadt-Landverhältnis in den Huldigungen. So war das klar kodifizierte Recht von 1425 zum Papierwisch geworden. Es war bestimmt Ulrich Walker, der ehemalige Sempacher-Fischer und Schultheiß zur Zeit der Schlacht, der am Zustandekommen dieser Urkunde entscheidend beteiligt war. Er wird sich erinnert haben an den gegenseitigen Beistand in schwerer Zeit und mußte es glücklicherweise nicht mehr erleben, wie die Erinnerung an die gemeinsam errungene Freiheit von 1386 bedenkenlos dem Zeitgeist geopfert wurde. Im Jahre 1426, als seine Amtszeit in Willisau, Ruswil und im Entlebuch abgelaufen war, da übernahm er das bescheidene Amt eines Seevogtes zu Sempach⁹ und ein wichtiges, die Vogtei über Rothenburg.¹⁰ Sein Nachfolger in Willisau, Petermann Goldschmied, wurde offenbar mit den Problemen seiner Vogtei, besonders mit den Grenzfragen nicht fertig. In einem Streit, den Willisau gegen Krummbach ausfocht, mußte Ulrich Walker zugezogen werden. Willisau gab an, die Amtsgrenze gehe «von dem helgen brunnen in den hof gen krumbach, da danne gen bürren an die burg, von bürren gen sursee». Die von Krummbach hingegen meinten, sie gehe «von dem roten turm ze bürren an den helgen brunnen, in den schiltwald, da dannen in den buttenberg». Auch hier entschied Ulrich Walker, ohne zu zögern, sicher.¹¹ Die Grenze im Seetal kannte Ulrich Walker von der Eroberung des Aargaus her genau.¹² Nach einem Jahr Karenzzeit ritt alt-Schultheiß Walker wiederum als Landvogt nach Ruswil, Entlebuch und Willisau.¹³ Vielleicht war diese Vogtei gedacht als moralische Entschädigung für eine böse Schlappe, die Walker 1426 einstecken mußte.

⁸ Boesch, 244.

⁹ StALuz. RB 182 vergl. Schaffer 223 und Boesch 147.

¹⁰ StALuz. RB 187 und RP 4, 92. Vergl. Schaffer 217.

¹¹ StALuz. RP 1, 307b.

¹² StALuz. RP 4, 93b «Gedenk ze fragen Walker... umb die sach von Baldegg, dz man in antwurten soll.»

¹³ StALuz. RP 4, 105b und Schaffer 221.

Damals sollte der unentbehrliche Mann erneut den Schultheißenstuhl von Luzern besteigen. Sein Ruf in der Stadt hatte sich wieder gefestigt. Diesmal aber intervenierten die innern Orte, die Arbedo nicht verschmerzen konnten.

Auch an Tagsatzungen ritt der gewiegte Staatsmann wieder häufig, so 1423 ins Wallis,¹⁴ entschied Grenzstreitigkeiten zwischen Zürich und dem Freiamt.¹⁵ Den äußern Höhepunkt erreichte die diplomatische Laufbahn Ulrich Walkers im Frühjahr 1425 mit seinem Ritt zum Haupt des römischen Reiches deutscher Nation, zu König Sigismund nach Ungarn. Schon das Creditiv, das ihm die Stadt Luzern am 1. März 1425 für seinen weiten Weg ausstellte, fällt auf. Nicht zufällig hatte man als Gesandten gerade Ulrich Walker bestimmt, trotzdem sich sicher manch jüngerer Diplomat um die Ehre stritt, mit dem König zu verhandeln.

«Aller durchluchtigoster Hochgeborener fürst und Herre. Uwern küngelichen genaden sye unser untereniger williger dienste in gehorsamkeit allezeit bereit. Aller gnedigoster Herr wir senden zu uwern künglichen gnaden den frommen vesten unsren lieben Rätzgesellen Ulrichen Walker (am Rand wurde nachgetragen: von unser selbs und unser lieben Eidgnossen von Ure und von Underwalden wegen) zöyger dis briefs, eigenlich underwiset von ernsthafftiger sachen wegen. Da bitten wir uwer künglich gnade mit demütigem ernste ime als uns selber gentzlich ze glouben auch das üwer gnade geruhe im von unsren wegen gnedigklich ze haltende. früntlich ze empfachen, usszerichten und wol ze lassen als wir üwern durchluchtigen gnaden wol getruwen. Geben am ersten tag des Monatz mertzen anno domini MCCCCXXV üwer künglichen gnaden gehorsamen Schultheiss und Rat ze Lucern».

Der gefaltete Brief trägt auf dem Rücken den Vermerk «der drei Orten, Lucern, Uri und Unterwalden, cred. an röm. küng uff ulrich Walker schulth. von Lucern. 1425, 1. Merz». ¹⁶ Auch

¹⁴ EA 2, 28, 30. Nov. 1423.

¹⁵ EA 2, 44.

¹⁶ StALuz. Akten Deutschland 54. Am 3. März ritt er ab, vergl. Archiv 18, 218 und Gefr. 35, 87.

die Antwort die der König in Weissenburg an Walker mitgibt, geht in ihrem herzlichen Grundton und der Hochschätzung weit über die sachlichen Formeln des damaligen Kanzleistils hinaus. Sie ist datiert vom 16. April 1425: «Sigismund von gotes gnaden Romischer Küng zu allentzeiten merer des Reichs und ze Unger, ze Behem Künig.

Lieben getrüen. Als ir den Ersamen, Ulrichen Walker ewrn Ratzgesellen, unsern, und des Reichs, lieben, getrüen in ewer trefflichen botschaft zu uns gesandt habt, also hat er uns solch botschaft eigentlich clerlich und wol erzalt und wir haben in wol vernommen und haben auch, was ir von uns begeret habt, gnediklich zugelassen und die brieve lassen machen; sunder wir haben die brieve noch by uns verhalten durch der Florentzer willen die noch in ettlichen tegen ir treffliche botschaft by uns haben werden und auch von etlicher anderer sachen wegen. Und alsdann wollen wir euch die brieve by unsren trefflichen boten schicken und wie wir alle ding mit dem vorgen. Ulrichen verlassen und was wir im beantwort haben, senden wir euch ein abschrift hyerynne verslossen und wir hetten in gare gern by uns gehalden, bis der Florentzer botschaft gekommen were, sonder wir möchten des an im nicht gehaben und er meynt, es were im zu lang und er mochte des vor euch nicht verantworten. Und wir haben in auch bisher on seynen willen by uns gehalden darumb begeren wir von euch das ir im das in arg nicht wollet zusachen und vermercken (weil dz unser) schult ist und nicht die sein. Geben zu weissenburg in Ungern am nechsten montag nach dem Suntag QUuasimodo Geniti unser Riche des ungerschen etc. in dem new und dreissigsten, des Römischen in dem fünfzechenden und des Behemischen in den fünfftten Jaren. Ad mandatum dni Regis.

Michael prepositus Boleslawensis».

Wer begreift nicht, daß Ulrich Walker diese wichtige Urkunde, trotzdem sie eine Staatsurkunde war, wie ein Heiligtum bei sich zu Hause am Baghartsturm aufbewahrte. Vielleicht nahm er sie jeweilen zur Hand, wenn trübe Erinnerungen an schwere Zeiten, an Arbedo, an Verleumdungen, ihn bedrückten, zum Beweis, daß sein hochfliegender Geist bei der Krone des Reiches anerkannt und geschätzt wurde. Lange nach seinem

Tode erst (1434) verlangte die Kanzlei von der Witwe Ulrich Walkers das Dokument zurück. Eine Dorsualnotiz auf der Rückseite des geliebten Briefes gibt Kunde von dieser verschwiegenen Tragik. «Dis hatt die Walkerin minen herren geantwurt». ¹⁷

Der an den Tagsatzungen, in Florenz und beim König hochangesehene Mann scheint die gesellige Seite seiner Kleinstadt nicht hochnäsig verachtet zu haben. Als die «Gesellschaft zum Affenwagen» am 26. Januar 1427 einen neuen Stubenbrief aufsetzte, da durfte niemand anders als Ulrich Walker sein Siegel an die Urkunde hängen. «Dorumbe haben wir mit einhelligem rat erbetten den frommen vesten, unsern lieben gesellen, Ulrichen Walker, das er sin ingesigel» an diesen Brief hänge. ¹⁸ An Pfingsten ritt er nochmals an die Tagsatzung nach Baden und verhandelte hier vor allem um die Oeffnung einer Fahrrinne in der Reuß. ¹⁹ Das war die letzte Tagsatzung die er besuchte, und er sprach dabei von der Bedeutung der Reuß. Schmerzlich kam ihm dabei die Erinnerung an das Jahr 1415 da er auf den Hauenstein vorstossen wollte und schließlich, als Ersatz, den Wasserweg der Reuß verfolgte. Und verbittert gedachte er der Eidge nossen, die aus Neid ihm die schöne Landschaft entrissen. — Im Verlaufe des Herbstanfangs muß Ulrich Walker erkrankt sein, denn am 28. Oktober 1427 richtet an seiner Stelle der Weibel Hans von Lustenberg, im Entlebuch. Die Urkunde vermerkt ausdrücklich, daß Lustenberg anstatt des Landvogtes Ulrich Walker zu Gericht sitze. Die Urkunde trägt denn auch das Siegel Walkers. Es scheint, nach einer Dorsualnotiz, daß die Urkunde später vom Luzerner-Rate widerrufen wurde. ²⁰ Am 30. November 1427 starb Ulrich Walker, der Schultheiß, in seinem Haus am Baghartsturm. ²¹ Genau 10 Jahre und ein Tag nach dem Mord an Niklaus Bruder, einem seiner grimmigsten Feinde und auf den Tag genau 10 Jahre vor seinem größten Freunde, dem Kronen-

¹⁷ StALuz. Akten Deutschland.

¹⁸ Gefr. 13, 149.

¹⁹ StALuz. RP 1, 378 und EA 2, 66.

²⁰ StALuz. Urk. 28. Oktober 1427. 140/2051.

²¹ Gefr. 4, 236 «30. Nov. obiit Uolricus Walcher scultetus huius oppidi» steht im Jahrzeitbuch des Hofes.

träger des römischen Reiches deutscher Nation König Sigismund. Gewiß, es ist ein seltener Zufall, dieses Zusammentreffen, aber wie Vieles im Leben Ulrich Walkers war nicht blinder Zufall, Begabung, Beifall, Glück und Größe. Es ist weiterhin merkwürdig, daß just an seinem Todestag im Auftrage des luzernischen Rates eine Gesandtschaft nach Basel ritt, um da über die ausstehenden Steuern zu verhandeln, die das Städtchen Sempach seit 1386 an die Straßburger-Familie von Müllheim schuldig geblieben war.²² Tags darauf bestattete man den großen Staatsmann im Schatten der Peterskapelle auf dem Gottesacker der unmittelbar vor seiner Haustür lag. Nicht im Amte eines Schultheißen starb er und an seiner Stelle rechnete am St. Jakobstag 1428 Henzmann Herbort, der Schultheiß von Willisau, für seine Landvogteien ab.²³ Nichts blieb bestehen von Ulrich Walkers Haus. Sein staatsmännisches Werk aber, der luzernische Stadtstaat und die Museggtürme über der Stadt künden bis heute von der Leistung dieses großen Mannes. Er hat dem luzernischen Stadtstaat den Stempel seines weit-schauenden Geistes aufdrücken wollen. Sein Ziel wurde nur fragmentarisch verwirklicht. Er erkannte damals die Möglichkeiten und sein glanzvoller, steiler Aufstieg als Staatsmann war nicht nur seiner demokratischen urwüchsigen Kraft, nicht nur seinen hemmungslosen Ellbogen zuzuschreiben, sondern vor allem seiner Größe, die seine Heimat gerade so überragte, wie seine Museggtürme die Stadt. Freilich, auch aus Schultheiß Ulrich Walker schimmern zwiespältige Lichter, er hat mehr vom Teufel, als vom Heiligen. Haudegen, Held und Staatsmann in einem vermochte er zu sein. Damals waren im luzernischen Staatswesen die demokratischen Gedanken noch so lebendig, daß der Haudegen nicht zum Despoten, der Held nicht zum Abenteurer und der Diplomat nicht zum doppelzüngigen Scharlatan werden konnte.

Schultheiß Seiler, der ein halbes Jahrhundert später auf demselben luzernischen Schultheißenstuhl saß, ein Mann von ähn-

²² StALuz. UF 113, StABasel, Briefe, III. Nr. 259.

²³ StALuz. RB 201 «der Walkerin ist man noch 16. lib. und 5 schl. haller schuldig.»

licher Begabung, wie Ulrich Walker, schwenkte schon vollends nach dieser Richtung ab. Manches Gebilde des staatsmännischen Wollens von Ulrich Walker verging und bewährte damit den Satz «Macht ist böse an sich». Vieles aber blieb bestehen und ragt noch heute im Sturm, wie der Krieger auf dem Mannliturm. So ist gerade die Musegg zu Luzern, die der Stadt weiten Raum schaffte, aber auch entschieden vom Land trennte, ein Symbol jener wehrhaften Kraft, die die Stadt groß machte, und trotzdem, gerade über Ulrich Walker, Stadt und Landschaft einte.

Wenn Ulrich Walker in müssiger Stunde von seinem Haus am Baghartssturm, am wehrhaften Wasserturm vorbei, ans andere Ufer sinnend blickte, da mußte ihm der Spruch einfallen, der da das Feerenhaus zierte:

«Wir bawent hüser, stet und fest
und sind allhie nur frömbde gest.
Da wo wir ewig sölltint sin
da denkend wir nur selten hin».

Verzeichnis der Abkürzungen:

Boesch-Sempach	=	G. Boesch, Sempach im Mittelalter. Zürich 1948.
StALuz.	=	Staats-Archiv Luzern.
Gefr.	=	Geschichtsfreund.
RP	=	Ratsprotokolle des Staatsarchives Luzern.
Segesser RG	=	Ph. A. von Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern. Luzern 1850 ff.
Archiv	=	Archiv für Schweiz. Geschichte, Bd. 17.
HBLS	=	Histor.-Biograph. Lexikon der Schweiz.
Luzern I.	=	Geschichte des Kantons Luzern, Bd. 1.
EA	=	Amtliche Sammlung der ältern eidg. Abschiede, Bd. 1 (1856).